



Pressemitteilung

Seite 1 von 2

Tabakautomaten: Auswahltasten künftig nur mit Warnhinweis?

PM 19/2024
05.04.2023

Über diese Frage verhandelt der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf am

**9. April 2024 um 14 Uhr im Saal A 224,
Cecilienallee 3 in Düsseldorf.**

Christina Klein Reesink
Richterin am
Oberlandesgericht
Pressedezernentin
Tel. 0211 4971-411
Fax 0211 4971-641
[pressestelle@olg-
duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-duesseldorf.nrw.de)

Die Verhandlung leitet der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Erfried Schüttpelz. Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet I-20 UKI 2/24.

www.olg-duesseldorf.nrw.de

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin ist ein Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Ihr satzungsmäßiges Ziel ist insbesondere, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz zu fördern. Die Antragsgegnerin ist Betreiberin u.a. von Zigarettenautomaten, in denen sie Zigaretten verschiedener Marken zum Verkauf anbietet. Nach Prüfung des Alters der Kunden können diese durch Betätigung von Warenauswahltasten und Zahlung des jeweiligen Entgelts Zigarettenpackungen käuflich erwerben. Die Warenauswahltasten haben eine rechteckige Form und sind mittels Abbildungen von Markenlogo, Farbgebung und Dimensionierung einem jeweiligen Produkt zugeordnet. Keine der Abbildungen enthält kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise. Ein allgemeiner Warnhinweis befindet sich als Aufkleber auf der Vorderseite der jeweiligen Automaten.

Die Antragstellerin begehrt im einstweiligen Verfügungsverfahren, der Antragsgegnerin zu untersagen, Zigaretten so zum Verkauf anzubieten, dass Abbildungen der Zigarettenverpackungen ohne gesundheitsbezogene Warnhinweise präsentiert werden. Der Verein ist der Ansicht, die auf den Auswahltasten der Automaten abgebildeten Zigarettenpackungen seien „Abbildungen von Packungen“ i.S.d. TabakerzV. Hiernach dürfen Zigaretten nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen gesundheitsbezogene Warnhinweise in der Form des allgemeinen Warnhin-



weises „Rauchen ist tödlich“, der Informationsbotschaft „Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind“ und kombinierte Text-Bild-Warnhinweise tragen. Die auf den Automaten angebrachten Aufkleber mit allgemeinem Warnhinweis würden Warnhinweise auf den Packungsabbildungen nicht ersetzen. Der Verein ist der Ansicht, die Betreiberin der Zigarettenautomaten habe ihre Kunden somit auch irreführt, indem sie ihnen wesentliche Informationen vorenthalten habe.

Die Betreiberin der Zigarettenautomaten ist der Auffassung, der von ihr angebrachte Aufkleber auf der Vorderseite ihrer Automaten liege sogar über dem Schutzniveau von Warnhinweisen auf den Warenauswahltasten. Würden Warnhinweise auf die Warenauswahltasten verschoben, würden diese kaum noch lesbar sein. Wesentliche Informationen habe sie aufgrund des wahrnehmbaren Aufklebers nicht vorenthalten. Eine Umrüstung ihrer Automaten wäre zudem sehr kostenintensiv.

Der Senat dürfte in der Verhandlung seine Einschätzung der Rechtslage bekannt geben. Mit einer abschließenden Entscheidung ist allerdings erst in ein paar Wochen zu rechnen.

Pressevertreter, die an der Verhandlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts unter pressestelle@olg-duesseldorf.nrw.de anzumelden. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen sind grundsätzlich nur kurz vor der Verhandlung und nur mit vorheriger Genehmigung möglich. Diese kann ebenfalls bis einen Tag vor dem Termin bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf eingeholt werden.

Christina Klein Reesink
Pressedezernentin